

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fleco Power AG

Version: 24.06.2024

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGBs») regeln Angebote, Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Fleco Power AG.
- 1.2. Die AGBs kommen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse

- 2.1. Angebote sind innerhalb der schriftlich kommunizierten Frist verbindlich. Falls ein Angebot keine Frist enthält, ist dieses für eine Dauer von 30 Tagen ab Erstellungsdatum verbindlich.
- 2.2. Ein Vertragsabschluss kommt durch die Übermittlung der ausdrücklichen Zustimmung der Kundin / des Kunden an Fleco Power in einer nachweisbaren Form und innerhalb der Angebotsfrist zustande. Je nach Produkt kann dies durch die postalische oder elektronische Sendung eines unterschriebenen Vertragsdokuments oder eine elektronisch abgegebene Bestätigung in einem entsprechend ausgestalteten Kundenportal erfolgen.

3. Vertragsänderungen

- 3.1. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen und Anhängen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien in einer nachweisbaren Form, wobei nebst schriftlichen Erklärungen im engeren Sinne namentlich auch E-Mails oder elektronisch abgegebene Bestätigungen in einem entsprechend ausgestalteten Kundenportal dieses Erfordernis erfüllen.

4. Einschränkung von Dienstleistungen

- 4.1. Die Bereitstellung von Dienstleistung, sowie die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. In folgenden Fällen jedoch sind Unterbrüche und

Einschränkungen, ganz oder zeitweise, zulässig:

- a. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Wartungen, Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten an den Systemen von Fleco Power
 - b. Wenn der Transport der zu liefernden oder abzunehmenden Energie über die Stromnetze nicht erfolgt oder erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen
 - c. Bei angeordneten Massnahmen von Behörden oder der Swissgrid
- 4.2. Aus der rechtmässigen Unterbrechung oder Einschränkung von Dienstleistungen oder der Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie entsteht der Kundin / dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung oder Preisminderung irgendwelcher Art.

5. Regulatorische Änderungen

- 5.1. Die Regelungen innerhalb von Verträgen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 5.2. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften, behördliche Massnahmen, umweltrechtliche Bestimmungen und / oder Massnahmen des Netzbetreibers aufgrund von Rechtsvorschriften die Wirkung haben, dass sich abwicklungstechnische Prozesse oder andere entsprechende Rahmenbedingungen ändern, so werden die Bestimmungen des Vertrages von dem Zeitpunkt der Änderung an entsprechend dem ursprünglichen Sinn des Vertrages angepasst.

6. Ausserordentliche Vertragskündigungen

- 6.1. Neben den vereinbarten Kündigungsfristen existiert ein Recht auf ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor wenn:
 - a. Eine Partei nachweislich gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung verstossen hat und dieser Verstoss trotz schriftlicher Anzeige der anderen Partei nicht innerhalb einer angesetzten, angemessenen Frist behoben worden ist

- b. Eine Partei ihren Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb einer angesetzten und angemessenen Frist nachkommt
 - c. Eine Partei zahlungsunfähig ist, in Konkurs fällt, erfolglos gepfändet wird oder Nachlassstundung beantragt
- 6.2. Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung.
- 6.3. Kommt es zu einer vorzeitigen Kündigung, erstellt die kündigende Partei eine Abrechnung über alle offenen Beträge aus dem vorliegenden Vertrag. Diese Abrechnung beinhaltet Kosten und/oder Gewinne aus allenfalls notwendige Ersatzveräusserungen oder Ersatzbeschaffungen von Lieferverpflichtungen, offene Beträge aus erfolgten Lieferungen oder Leistungen sowie mit der Kündigung verbundene Kosten. Der ermittelte Betrag wird sofort zur Zahlung fällig.
- 6.4. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

7. Dritte, Abtretung und Rechtsnachfolge

- 7.1. Fleco Power und die Kundin / der Kunde dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer vertraglichen Rechte Dritter bedienen.
- 7.2. Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus den Vertragsbeziehungen an Dritte darf grundsätzlich nicht ohne schriftliches Einverständnis der anderen Partei erfolgen. Ausgenommen sind Abtretungen von Rechten (nicht aber von Pflichten) aus dem Vertragsverhältnis durch Fleco Power, für welche dieses Zulässigkeitsersfordernis nicht gilt. Soweit ein schriftliches Einverständnis der anderen Partei erforderlich ist, darf dieses nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 7.3. Sollten während der Vertragsdauer Erzeugungseinheiten, Verbrauchsstätten oder weitere Vertragsgegenstände an Dritte übergehen oder veräussert werden, ist die Kundin / der Kunde verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Käuferin / der Käufer die

bestehenden Verträge vollumfänglich übernimmt.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung von Fleco Power richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2. Insbesondere besteht ausser bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten von Fleco Power kein Anspruch der Kundin / des Kunden auf Ersatz von direkten, indirekten, mittelbaren und unmittelbaren Schäden sowie Schäden, die aus Schlechterfüllung der vertraglichen Pflichten, Nichteinhalten der Qualität oder aus der Unterbrechung oder Einschränkung von Dienstleistungen oder der Energielieferung oder -abnahme erwachsen.

9. Vertraulichkeit

- 9.1. Beide Vertragsparteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsverhandlung und der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen, welche nicht der Öffentlichkeit bekannt sind, als vertraulich. Dies beinhaltet speziell Offerten und Vertragsdokumente.
- 9.2. Davon ausgenommen sind Informationen, welche aus regulatorischen Verpflichtungen weitergegeben werden müssen.
- 9.3. Die Offenlegung von Informationen gegenüber Dritten ist in den folgenden Fällen ebenfalls zulässig:
- a. Gegenüber verbundenen Unternehmen¹
 - b. Gegenüber Kreditinstituten, Banken, Versicherern und allfälligen Anleihen gläubigern;
 - c. Gegenüber zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern und den zuständigen Behörden
 - d. Gegenüber Netzbetreibern
 - e. Gegenüber für die Durchführung von Vertragsaufgaben beauftragten Dritten
- Dies jeweils unter der Voraussetzung, dass diese zuvor ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, dass die Informationen vertraulich zu behandeln sind.

¹ Unternehmen, das zur gleichen Unternehmensgruppe wie eine Partei gehört

- 9.4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Ende der Vertragsdauer weiterhin für drei Jahre.

10. Datenschutz

- 10.1. Im Rahmen dieses Vertrags bearbeitet jede Partei Angaben über natürliche Personen, die der jeweils anderen Partei als Angestellte, Mitarbeitende oder in einer anderen Eigenschaft unterstellt sind, zum Zweck des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertrags und damit vereinbarter Zwecke.
- 10.2. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei der Bearbeitung von Daten jeweils unabhängige Verantwortliche sind. Jede Partei ist ferner verpflichtet, die eigenen Betroffenen nach den Vorgaben des anwendbaren Rechts über die Datenbearbeitung zu informieren. Auf entsprechende Anfrage stellt die Bearbeiterin die für diese Information erforderlichen Angaben zur Verfügung.
- 10.3. Kundenbezogene Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorschriften des Datenschutzgesetzes bearbeitet und genutzt. Sie können in diesem Rahmen an Dritte weitergegeben werden.
- 10.4. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Fleco Power AG kann auf der Website flecopower.ch/datenschutzerklaerung abgerufen werden.

11. Mehrwertsteuer und andere Abgaben

- 11.1. Die Kundin / der Kunde hat Fleco Power anzugeben, ob sie / er der Mehrwertsteuerpflicht untersteht oder nicht. Sollte sich der gemeldete Mehrwertsteuerstatus während der Vertragsdauer verändern, hat sie / er die betreffende Statusänderung Fleco Power umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 11.2. Sofern und solange die Kundin / der Kunde für die erzielten Erträge aus den Energielieferungen an Fleco Power der Mehrwertsteuerpflicht untersteht, hat Fleco Power ihr / ihm zuzüglich zur vereinbarten Vergütung für die ins Elektrizitätsnetz eingespeiste elektrische Energie die auf diese Vergütung entfallende Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz zu entrichten und die betreffenden Mehrwertsteuerbeträge in ihren Abrechnungen separat auszuweisen.
- 11.3. Sollte Fleco Power aufgrund von unzutreffenden oder verspäteten Informationen der

Kundin / des Kunden zu deren / dessen Mehrwertsteuerpflicht Zusatzkosten in Form von erhöhtem Administrationsaufwand, Belastungen durch Bussen oder dergleichen entstehen, hat die Kundin / der Kunde ihr diese Zusatzkosten vollumfänglich zu ersetzen.

- 11.4. Für den Fall, dass Fleco Power während der Vertragsdauer durch Gesetz, Verordnung oder rechtsverbindliche Weisungen des Regulators verpflichtet werden sollte, Steuern, Abgaben, Zuschläge oder sonstige Belastungen von der Kundin / dem Kunden zu erheben, ist sie berechtigt, diese Steuern, Abgaben, Zuschläge oder sonstigen Belastungen nach ihrer Wahl entweder verrechnungsweise von den vertraglich geschuldeten Zahlungen an die andere Partei in Abzug zu bringen oder der anderen Partei die betreffenden Beträge separat in Rechnung zu stellen.

12. Immaterialgüterrecht

- 12.1. Sämtliche Informationen, Inhalte und Elemente welche der Kundin / dem Kunden zur Verfügung gestellt werden sind immaterialgüterrechtlich geschützt und gehören ausschliesslich der Fleco Power AG.
- 12.2. Durch den Zugriff und die Nutzung der Dienstleistung der Fleco Power AG werden der Kundin / dem Kunden keine darüber hinausgehenden Rechte eingeräumt.
- 12.3. Durch Fleco Power zur Verfügung gestellte Informationen und Funktionen dürfen, sofern nicht schriftlich anders festgehalten, von der Kundin / dem Kunden nur für interne Zwecke verwendet werden und insbesondere nicht gegen Entgelt Dritten zur Verfügung gestellt werden.

13. Rechtsgültigkeit

- 13.1. Sollte irgendeine vertragliche Bestimmung sich nachträglich aus irgendeinem Rechtsgrund als ungültig herausstellen, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss.
- 13.2. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt diejenige Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und des ganzen Vertrags unter Berücksichtigung von Treu und Glauben, der Verkehrssitte sowie der im gleichartigen Geschäftsverkehr üblichen Gewohnheiten

und Gebräuche am nächsten kommt. Das Entsprechende gilt für unbeabsichtigte Lücken.

- 13.3. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Differenzen in der Auslegung der verschiedenen Sprachversionen dieser AGBs oder eines Vertragsdokuments gilt ausschliesslich die deutsche Fassung.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur. Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Regelungen. Die Anwendung des Wiener Warenkauf-Übereinkommens vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.